

Forum-Gewerberecht | Reisegewerbe (Titel III GewO) | Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit nach § 55a Abs.1 Nr. 1 GewO

Autor	Beitrag
<a href="#">Klaus Jürgen Kunold</a> 29.03.2006 07:03	:moin:  Nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO dürfen z. B. Brezelverkäufer bei Karnevalumzügen (öffentliches Fest) ihre Ware an den/die Mann/Frau bringen und zwar mit Erlaubnis der Behörde.  Der Kommentar Landmann/Rohmer erklärt leider nicht, wie eine solche Erlaubnis aussehen könnte. Ich frage daher alle, insbesondere in den Karnevalshochburgen, ob und in welcher Form dort Erlaubnisse erteilt werden. Reicht es unter Umständen aus, eine Bescheinigung (wie z. B. beim Weihnachtsbaumverkauf bei Selbsterzeugern) zu erstellen? ?(
<a href="#">Ingolstadt</a> 31.03.2006 15:06	Lieber Kollege,  auch der einmalige, kurzfristige Christbaumverkauf wird nach § 55 c Abs. 1 Nr. 1 GewO genehmigt. Unser Muster für solche Erlaubnisse ist angehängt.
<a href="#">Schwarzer</a> 03.04.2006 15:04	:gruessgott: Vielleicht bin ich nicht so ganz auf dem laufenden, aber weshalb wird der Christbaumverkauf bei Selbsterzeugern (Urproduktion) erlaubnispflichtig nach der GewO? Lediglich bei massivem Zukauf wird die Tätigkeit gewerblich. Oder liege ich da falsch???? Gruß aus Aschaffenburg Wolfgang Schwarzer

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Ausnahmegenehmigung vom Erfordernis der Reisegewerbekarte.zip 56 KB